

Projektaufruf



Der Verein Dübener Heide e. V. ruft im Rahmen der Umsetzung seiner LEADER-Entwicklungsstrategie 2014 – 2020 zur Einreichung von Vorhaben auf.

Dieser Aufruf ist gültig für das Handlungsfeld:

3.1 – Zukunftsfähige und demografiefeste Mobilitäts- und Nahversorgungsinfrastruktur schaffen, bürgerschaftliches Engagement unterstützen und neue Beteiligungsmodelle etablieren

Nr. des Aufrufs: 2021-04

Beginn des Aufrufs: 12.04.2021

Frist zur Einreichung der Projektunterlagen: 09.06.2021

Einzureichen bei: Postalisch:
Verein Dübener Heide e.V.
Regionalmanagement Dübener Heide/Sachsen
Neuhofstraße 3a (NaturparkHaus)
04849 Bad Dübén

E-Mail:
info@leader-duebener-heide.de

Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum im Freistaat Sachsen 2014 – 2020 (EPLR)

https://www.smul.sachsen.de/foerderung/download/Programme_2014DE06RDRP019_6_1_de.pdf

Rechtsgrundlagen: Richtlinie LEADER/2014 des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft

http://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/14206-Foerderrichtlinie_LEADER

LEADER-Entwicklungsstrategie (LES) der Region Dübener Heide/Sachsen

http://leader-duebener-heide.de/wp-content/uploads/2019/07/LES_DH_Sachsen_F%C3%BCnfte_%C3%84nderungsfassung_vom_07052019.pdf

Zielstellung Handlungsfeld 3.1

Das Handlungsfeld 3.1 setzt sich zum Ziel, öffentliche Infrastrukturen zu entwickeln und in den Dörfern ein für alle Generationen lebenswertes Umfeld zu schaffen.

Dazu werden Vorhaben ausgewählt, die der Verbesserung der Verkehrsbedingungen im Ort, der Grund- und Nahversorgung, aber auch der Erhöhung des Freizeitwerts dienen. Förderfähig sind in diesem Handlungsfeld ebenfalls Projekte, die den Austausch und die Begegnung zwischen Mitmenschen unterstützen wie es z. B. bei Spielplätzen, Treffpunkten aller Art, aber auch bei Schulen und Kitas geschieht.

Im Handlungsfeld 3.1 werden Initiativen, Vereine und BürgerInnen, die sich für das Allgemeinwohl einsetzen und durch ihre Aktivität und ihr Engagement erheblich zur Lebensqualität in den Dörfern beitragen, besonders unterstützt.

Höhe des Budgets

Für diesen Aufruf stehen **658.950,00 EUR** bereit.

Inhalt des Aufrufs

Aufgerufen zur Einreichung sind Vorhaben zu folgenden Maßnahmen:

Was wird gefördert?	3.1.1 Ausbau von Verkehrsinfrastruktur	3.1.2 Neubau oder komplette Neugestaltung (keine Teilsanierung) innerörtlicher oder am Siedlungsrand liegender Spielplätze und Treffpunkte	3.1.3 Investive Vorhaben (Gebäude und/oder Außenanlage einschließlich Ausstattungsobjekte) zur Sicherstellung der Grund- und Nahversorgung sowie Daseinsvorsorge inklusive Freizeit.	3.1.4 Nicht-investive Maßnahmen, die zur Zielstellung 3.1 beitragen
Wer wird wie gefördert?				
Kommunen / Gebietskörperschaften	80 %			
Unternehmen	50 %			
Privatpersonen	90 %			
Vereine/LAG/Sonstige	90 % LAG: 80%			
Zuschussuntergrenze	5.000 €			
Zuschussobergrenze	150.000 €			

Besondere Bestimmungen

- Vorhaben zum Ausbau von Verkehrsinfrastruktur sind z. B. der grundlegende Ausbau von innerörtlichen Straßen in Baulast der Gemeinden, der grundlegende Ausbau von Gehwegen, öffentlichen Plätzen und Haltepunkten für den ÖPNV in Baulast der Gemeinde, der ländliche Wegebau zur Erschließung wirtschaftlicher und touristischer Potenziale oder die Errichtung und Erneuerung von Straßenbeleuchtungssystemen.
- Vorhaben nach 3.1.2 müssen einem Neubau oder einer vollständigen Neugestaltung entsprechen. Eine reine Sanierung bestehender Anlagen ist ausgeschlossen.
- Investive Vorhaben nach 3.1.3 können beispielsweise bauliche Maßnahmen an Schulen, Kindertagesstätten, Pflegeeinrichtungen, Vereinseinrichtungen und -Vereinsplätzen oder sonstigen dörflichen Gemeinschaftseinrichtungen sein. In begründeten Fällen ist die Förderung eines Ersatzneubaus möglich.
Unabhängig von baulichen Maßnahmen sind bei Vorhaben nach 3.1.3 auch die Anschaffung von Ausstattungsobjekten oder der Erwerb bzw. das Leasing von Maschinen als alleiniger Förderbestandteil förderfähig.
- Zu nicht-investiven Maßnahmen zählen beispielsweise die Erarbeitung von Studien und Konzepten, Pflege- und Entwicklungsplänen, Ausgaben für Koordinierung, Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit, Personal, Weiterbildung sowie für Material- und Honorare im Rahmen bürgerschaftlich getragener Projekte.
- Grunderwerb ist nicht förderfähig.

Voraussetzung für die Antragstellung

Baumaßnahmen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten (siehe Karte:

<https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/wasser/8841.htm#article8963>) sind ohne Vorlage einer Ausnahmegenehmigung der zuständigen unteren Wasserbehörde von einer Förderung grundsätzlich ausgeschlossen.

Begonnene Vorhaben sind von einer Förderung ausgeschlossen. Als Beginn des Vorhabens gilt die erste rechtliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder eine andere Verpflichtung, die das Vorhaben unumkehrbar macht. Nicht als Beginn gelten Vorarbeiten, wie die Einholung von Genehmigungen, die Erstellung von Durchführbarkeitsstudien oder Architekten- und Ingenieurleistungen.

Eine Förderung für bauliche Investitionen ist nur für Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte und nur in bestimmten Fällen für Pächter möglich. Ein Pächter kann Zuwendungen für bauliche Maßnahme nur dann erhalten, wenn entweder eine Gebietskörperschaft oder eine Religionsgemeinschaft, die als Körperschaft des öffentlichen Rechts konstituiert ist, Eigentümerin des betroffenen Grundstücks ist. In solchen Fällen kann die Förderung des Pächters auf Grundlage eines Pachtvertrages erfolgen. Die Pachtdauer muss mindestens die projektspezifische Zweckbindungsfrist berücksichtigen. Auch muss für die Dauer der Zweckbindung das Recht zur ordentlichen Kündigung des Pachtvertrages ausgeschlossen sein. Die Eigentümerin muss die Zustimmung zum Vorhaben erteilen.

Eine weitere Voraussetzung ist die Einreichung aller erforderlichen Unterlagen:

- Ein **vollständig ausgefüllter und unterzeichneter Projektanmeldebogen mit geforderten Anlagen und Erklärungen.**

- Bei Vorhaben, deren Zuwendung als staatliche Beihilfe im Sinne des Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union eingeordnet werden, muss **ein Geschäftsplangemäß Anforderungen der RL LEADER Ziffer 4, Abschnitt B I** vorgelegt werden. Ausnahmen bilden Vorhaben zur Vermietung und Verpachtung sowie Vorhaben im Rahmen einer De-minimis-Beihilfe.
- **Bei Neugründungen:** Vorlage eines Geschäftsplans nach den Anforderungen der RL LEADER und **Stellungnahme der zuständigen Kammer/Fachverband** zur Plausibilität der Geschäftsidee und des Geschäftsplans.
- **Bei Vorhaben, die einer öffentlichen Bedarfsplanung unterliegen:** Vorlage einer **Stellungnahme** des jeweiligen **Planungsträgers**.
- **Bei Vorhaben an öffentlichen Bildungseinrichtungen:** Vorlage einer **Bestätigung** der zuständigen **Fachstelle zur Bestandssicherheit**.

Informationen zur Vorhabenauswahl

Die Vorhabenauswahl wird von der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) vorgenommen. Sie erfolgt entsprechend der LES Dübener Heide Sachsen anhand von Auswahlkriterien und im Rahmen des bereitstehenden Budgets. Alle fristgerecht und vollständig eingereichten Vorhaben werden durch das Entscheidungsgremium anhand von Kohärenz- und Rankingkriterien geprüft und bewertet. Bewertungsgrundlage ist ein für alle Projektanträge einheitlicher und öffentlich einsehbarer Bewertungsbogen.

Kohärenzkriterien dienen der Prüfung der grundsätzlichen Förderfähigkeit entsprechend der LES. Sie stellen die Mindestkriterien dar. Das bedeutet, es werden jene Vorhaben abgelehnt, die diese Kohärenzkriterien nicht erfüllen.

Mit den Rankingkriterien bewertet das Entscheidungsgremium die Förderwürdigkeit des Projekts, die Passgenauigkeit zur LES und erstellt eine Rangfolge. In Abhängigkeit des aufgerufenen Budgets dient diese der Auswahl der Vorhaben.

Vorhaben, die im Rahmen des für diesen Aufruf bereitstehenden Budgets nicht berücksichtigt werden können, werden abgelehnt. Sofern ein weiterer Aufruf erfolgt, können diese Vorhaben ein weiteres Mal eingereicht werden.

Termin der Vorhabenauswahl

Die Sitzung des Entscheidungsgremiums findet am **15.07.2021** statt.

Alle Vorhaben erhalten eine ausführliche Dokumentation der Auswahlentscheidung.

Eine positive Auswahlentscheidung ist nicht unbefristet gültig. Antragstellende müssen bis spätestens 17.09.2021 ihren Antrag auf Förderung bei der zuständigen Bewilligungsbehörde einreichen. Wird diese Frist nicht eingehalten, muss das Vorhaben erneut im Rahmen eines entsprechenden Projektauftrufes bei der LAG angemeldet werden.

Antragstellende, deren Vorhaben von der LAG abgelehnt wurde, können die Ablehnung von der zuständigen Bewilligungsbehörde überprüfen lassen, indem sie dort direkt einen Antrag auf Förderung stellen.



Entwicklungsprogramm
für den ländlichen Raum
im Freistaat Sachsen
2014 - 2020

Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des
ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete

Starke Heimat – Starkes Europa
Verein Dübener Heide e. V.



Kontakt

Monika Weber, Tel.: 034243-342 008 oder 0171-748 85 94

Claudia Jakobartl, Tel.: 034243-342 008

Josef Bühler, Tel.: 0175-580 31 50

Regionalmanagement Dübener Heide

Neuhofstraße 3a (NaturparkHaus)

04849 Bad Düben

Tel.: 034243-342 008

E-Mail: info@leader-duebener-heide.de

www.leader-duebener-heide.de